

Finanzordnung des STV

Durchführungsbestimmung Nr. 02.0: Turnierkosten

§ 1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

- a) Diese Durchführungsbestimmung gilt für alle Formen von Turnieren oder gleichgestellten Wettbewerben (STV-Turniere), welche durch den Sächsischen Tennis Verband e.V. (STV) veranstaltet, ausgerichtet und/oder gegenüber dem STV abgerechnet werden.
- b) Sie regelt die finanziellen Beziehungen für alle Meisterschaften und Turniere.

1.2 Finanzierungsgrundsätze

Bei allen STV-Turnieren sind Ressourcen schonend zu planen. Der STV unterstützt die Turniere innerhalb dieser Ordnung mit Turnierkostenzuschüssen. Die Genehmigung von Turnierkostenzuschüssen erfolgt im Rahmen des STV-Haushalts. Die Turnierkostenplanung und -abrechnung dient der Sicherung des Budgets und stellt somit die Grundlage für die reibungslose Durchführung aller Turniere dar.

1.3 Turnierkosten und -einnahmen

- a) Als Turnierkosten im Sinne dieser Ordnung werden geregelt
 - Preisgelder
 - Kosten für Sachpreise
 - Entschädigungskosten für Turnier(leitungs)personal
 - Entschädigungskosten für Anlagennutzung
 - sonstige Kosten
- b) Als Turniereinnahmen zählen Startgelder, Turnierkostenzuschüsse, Sponsorengelder und Spenden.

§ 2 Turnierkostenplanung und -abrechnung

2.1 Turnierkostenplanung

- a) Für alle STV-Turniere ist ein Finanzplan mit den unter 1.2 aufgeführten Turnierkosten und -einnahmen für Turniere der Sommersaison bis zum 28. Februar des Austragungsjahres und für Turniere der Wintersaison bis zum 15. Juli des Austragungsjahres und in Ausnahmen bis spätestens sechs Wochen vor Turnierbeginn durch den Gesamtleiter des Turniers bzw. dessen Beauftragten beim STV-Schatzmeister, STV-Geschäftsführer und Vorsitzenden der zuständigen Kommission zur Bestätigung einzureichen.
- b) Auf die Turnierkostenplanung für Landes- und Bezirksmeisterschaften kann verzichtet werden, wenn keine weiteren sonstigen Kosten (nicht in 3.4 bis 3.6 bzw. 3.7 Ziffer 1-4 genannte Kosten) anfallen bzw. abgerechnet werden.
- c) STV-Schatzmeister oder STV-Geschäftsführer und der Vorsitzende der zuständigen Kommission bestätigen den Finanzplan. Dabei kann die Abrechnung

nur bestimmter Turnierkosten und in Ausnahmefällen von pauschalisierten Turnierkostenzuschüssen vereinbart werden.

- d) Ergeben sich bei der Turniervorbereitung und –durchführung Änderungen, die wesentlich höhere Turnierkosten nach sich ziehen, sind diese umgehend dem STV-Geschäftsführer anzuzeigen.

2.2 Turnierkostenabrechnung

- a) Der Gesamtleiter des Turniers bzw. dessen Beauftragter rechnen die im Finanzplan bestätigten Turnierkosten entsprechend den tatsächlich angefallenen Turnierkosten mit den dafür vorgesehenen Formularen, Quittungslisten und Belegen beim Geschäftsführer bis spätestens drei Wochen nach Turnierende ab. Der STV behält sich vor bei Nichteinhaltung der Abrechnungsfrist zugesagte Turnierkostenzuschüsse nicht zu gewähren.
- b) Der Turnierkostenabrechnung ist eine Teilnehmerliste beizufügen.
- c) Es werden nur die in der Turnierplanung bestätigten Turnierkosten nach dem tatsächlichen Anfall abgerechnet. Ein Anspruch auf die Erstattung nicht geplanter und bestätigter Turnierkosten besteht nicht.
- d) Die ausgezahlten Preisgelder sind wie alle personengebundenen Ausgaben namentlich aufzuführen und von den Empfängern mit Unterschrift zu quittieren.

§ 3 Höhe der Turnierkosten und -einnahmen

Bei der Turnierkostenplanung und –abrechnung sind die folgenden Vorschriften zur Höhe der Turnierkosten und -einnahmen zu berücksichtigen.

3.1 Startgelder

- a) Startgelder sind die durch die Turnierteilnehmer zu entrichtenden Nenngelder zur finanziellen Absicherung der Turniere. Dazu zählen nicht die an den DTB abzuführende Teilnehmergebühren für DTB-Ranglistenturniere.
- b) Für die Teilnahme an Meisterschaften gelten einheitlich folgende maximalen Startgelder:

	Erwachsene	Junioren
Landesmeisterschaften		
- Freiluft	32,00 €	25,00 €
- STV-Halle / Halle	37,00 €	30,00 €
Bezirksmeisterschaften		
- Freiluft	22,00 €	20,00 €
- STV-Halle / Halle	37,00 €	30,00 €

In die Startgelder sind Einzel und Doppel einbezogen. Für Teilnehmer, die nur Einzel spielen, gibt es keine Startgeldreduzierung. Für Teilnehmer, die nur Doppel spielen, gilt das halbe Startgeld.

3.2 Turnierkostenzuschuss

- a) Turnierkostenzuschüsse können vom STV oder anderen Organisationen zur Deckung der (voraussichtlichen) Defizite aus Einnahmen und Ausgaben gezahlt werden.
- b) Vom STV werden keine Turnierkostenzuschüsse getragen, die durch ungeplante Turnierkosten entstehen.

- c) Turnierkostenüberschüsse verbleiben beim STV wenn dies nicht anders mit dem Ausrichter vereinbart worden ist.

3.3 Sponsorengelder und Spenden

Spenden sind für STV-Turniere zweckgebundene Gelder, die von Dritten als mildtätige Unterstützung gezahlt werden.

Sponsorengelder sind Einnahmen, die auf Grundlage eines Vertrages gezahlt werden und Gegenleistungen beinhalten.

Sowohl Spenden- als auch Sponsorengelder werden direkt durch den STV eingenommen, sofern dies nicht explizit in der Turnierkostenplanung anderweitig vereinbart wird.

3.4 Preisgelder und Kosten für Sachpreise

- a) Preisgelder (nur Aktive und Senioren) oder Sachpreise können bei STV-Turnieren zur Prämierung erfolgreicher Teilnehmer ausgegeben werden. Sie sind in den Turnierausschreibungen auszuweisen.
- b) Für die Meisterschaften beträgt die Höhe der Preisgelder für die Einzel:

	Aktive (alle Altersklassen)	Senioren (alle Altersklassen)
Landesmeisterschaften		1.000 €
- Freiluft	2.000,00 €	bei >= 80 Gesamtteilnehmer
- Halle	1.500,00 €	bei >= 80 Gesamtteilnehmer
Bezirksmeisterschaften	200 €	300 €
- Freiluft	bei >= 40 Gesamtteilnehmer	bei >= 50 Gesamtteilnehmer
- Halle	bei >= 40 Gesamtteilnehmer	bei >= 50 Gesamtteilnehmer

Bei geringerer Gesamtteilnehmerzahl werden die Preisgelder reduziert

Die maximalen Richtwerte können auch als Sachpreise ausgegeben werden, wenn keine Pokale ausgegeben werden.

3.5 Entschädigungskosten für Turnierleitungspersonal

1. Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Tagegelder und Nebenkosten

Für Turnierleitungspersonal anfallende Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Tagegelder und Nebenkosten werden nach der Durchführungsbestimmung Aufwendungsersatz (DB 01.0) zur Finanzordnung des STV geplant und abgerechnet. Die mit der Organisation beauftragten Personen, die nicht den Bestimmungen der vorgenannten DB 01.0 unterliegen, erhalten folgende Entschädigung:

- PKW Fahrten mit 0,30 €/km
- Tagegeld

2. Aufwandsentschädigung Oberschiedsrichter

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Einsatz als Oberschiedsrichter wird auf deren Qualifikation bezogen. Folgende Sätze je Einsatztag kommen zur Anwendung:

Förderfähige Turniere (Bezirks- u. Landesmeisterschaften)		Nichtförderfähige Turniere (alle Turniere außer Bezirks- u. Landesmeisterschaften)	
DTB-A-OSR	120,00 €	DTB-A-OSR	85,00 €
DTB-B-OSR	100,00 €	DTB-B-OSR	75,00 €
STV-C-OSR	80,00 €	STV-C-OSR	65,00 €

3. Aufwandsentschädigung Turnierleiter

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Einsatz als Turnierleiter beträgt je Einsatztag:

Förderfähige Turniere (Bezirks- u. Landesmeisterschaften)		Nichtförderfähige Turniere (alle Turniere außer Bezirks- u. Landesmeisterschaften)	
Turnierleiter	80,00 € **	Turnierleiter	65,00 € **
<i>** Für eine Berichterstattung zum jeweiligen Wettkampf (NEWS und Verbandsmagazin) erhält der Turnierleiter zusätzlich im Nachgang einen Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 €</i>			

4. Aufwandsentschädigung Turnierhelfer

Turnierhelfer können bei einer Teilnehmerzahl > 48 und bei Turnieren bis einschließlich U10 eingesetzt werden.

Wird eine Meisterschaft auf zwei Anlagen ausgetragen, kann auch bei weniger als 48 Teilnehmern ein Turnierhelfer eingesetzt werden.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Einsatz als Turnierhelfer beträgt je Einsatztag:

Förderfähige Turniere (Bezirks- u. Landesmeisterschaften)		Nichtförderfähige Turniere (alle Turniere außer Bezirks- u. Landesmeisterschaften)	
Turnierhelfer	55,00 €	Turnierhelfer	40,00 €

5. Aufwandsentschädigung Stuhlschiedsrichter

Einsätze als (Stuhl)Schiedsrichter bei Turnieren erfolgen auf Bestellung durch den STV in Abstimmung mit dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen. Turnierveranstalter können auch Schiedsrichter selbst bestellen, tragen jedoch dann die komplette Aufwandsentschädigung auf eigenen Kosten.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Einsatz als Schiedsrichter wird auf deren Qualifikation bezogen. Folgende Sätze je Einsatztag kommen zur Anwendung:

Förderfähige Turniere (Bezirks- u. Landesmeisterschaften)		Nichtförderfähige Turniere (alle Turniere außer Bezirks- u. Landesmeisterschaften)	
DTB-A-SR	120,00 €	DTB-A-SR	85,00 €
DTB-B-SR	100,00 €	DTB-B-SR	75,00 €
DTB-C-SR	80,00 €	DTB-C-SR	65,00 €
D-SR	65,00 €	D-SR	65,00 €
SR ohne Zertifikat	15,00 € je Match (pauschal)	SR ohne Zertifikat	15,00 € je Match (pauschal)

6. Für STV-Meisterschaften und überregionale Turniere im STV in den Altersklassen U8, U9, U10 gelten folgenden zusätzliche Regelungen

STV-Turniere der Altersklassen U10 und jünger werden von Turnierorganisatoren (TO) U10 durchgeführt. Sie erhalten unabhängig einer Schiedsrichter-Lizenz pro Turniertag eine entsprechende Entschädigung inkl. Mehrwertsteuer.

Turniere in den Altersklassen U8, U9, U10 sollen jeweils zwei Turnierorganisatoren (TO) U10 absolviert werden.

Für die Durchführung von Athletik-Wettbewerben oder Schiedsrichter-Tätigkeiten können Turnierhelfer mit eingesetzt werden.

Förderfähige Turniere (Bezirks- u. Landesmeisterschaften)		Nichtförderfähige Turniere (alle Turniere außer Bezirks- u. Landesmeisterschaften)	
Turnierorganisatoren (TO)	100,00 €	Turnierorganisatoren (TO)	85,00 €
Helfer	55,00 €	Helfer	40,00 €

3.6 Entschädigungskosten für Anlagennutzung

- Die Entschädigung für die Nutzung der Anlagen einschließlich von Organisationskosten nach STV-Pflichtenheft für Meisterschaften und Turniere kann (z.B. auf der Basis der Anzahl der Teilnehmer) geplant und abgerechnet werden.
- Die Höhe der Entschädigung für die Anlagennutzung bei Landes- und Bezirksmeisterschaften beträgt für die ersten 48 Teilnehmer 8,00€ je Teilnehmer. Jeder weitere Teilnehmer wird mit 7,00€ je Teilnehmer entschädigt.

3.7 Sonstige Kosten

1. Ballkosten

Die vom STV getragenen Ballkosten werden mit 10,00 € je Satz zu je 3 Bällen geplant und abgerechnet. Die Bälle sind zentral von der Geschäftsstelle zu beschaffen und von den Ausrichtern abzurufen, abzuholen und zurückzuführen.

Richtwerte für den Balleinsatz sind:

Aktive, Senioren, U21	1,0 Satz/Teilnehmer
U 18	1,0 Satz/Teilnehmer
U 16, U 14	1,0 Satz/Teilnehmer
U 12, U 11	1,0 Satz/Teilnehmer
U 10, U9, U8	Festlegung durch die zuständige Kommission

2. **STV-Halle**

Die Nutzung der STV-Halle wird nach der aktuell gültigen Nutzungsgebühr geplant und abgerechnet.

3. **STV-Fahrzeugen**

Die Nutzung von STV-Fahrzeugen werden mit 0,30 €/km geplant und abgerechnet. Mit der Turnierkostenplanung können Nutzungspauschalen vereinbart werden.

Während der Nutzung anfallende Fahrzeugkosten werden unabhängig von der Turnierkostenabrechnung bei der Geschäftsstelle abgerechnet.

4. **Urkunden und Pokale**

Vom STV können Kosten für Urkunden und Pokale getragen werden.

Für Landes- und Bezirksmeisterschaften werden Urkunden von der Geschäftsstelle als Blanko-Urkunden beschafft und bereitgestellt.

Richtwerte für den Pokalbedarf bei Meisterschaften sind:

- Hallenlandesmeisterschaften Aktive (nur Einzel): maximal 150,00 € für Damen und Herren
- Landesmeisterschaften Junioren (Einzel und Doppel): maximal 140,00 € pro Altersklasse (männlich und weiblich)
- Hallenlandesmeisterschaften Junioren (nur Einzel): maximal 120,00 € pro Altersklasse (männlich und weiblich)
- Bezirksmeisterschaften Aktive (nur Einzel): maximal 140,00 € für Damen und Herren
- Bezirksmeisterschaften Senioren (nur Einzel): maximal 180,00 € für alle Altersklassen
- Bezirksmeisterschaften Junioren (Einzel und Doppel): maximal 120,00 € pro Altersklasse (männlich und weiblich)
- Landes- und Bezirksmeisterschaften Junioren U8/U9/U10: maximal 120,00 € pro Altersklasse (männlich und weiblich)

Für die Landesmeisterschaften Aktive/Senioren (Freiluft), die Hallenlandesmeisterschaften Senioren (Einzel) sowie die Landesmeisterschaften Doppel und Mixed (Aktive und Senioren) ist jeweils ein Kostenplan zu erstellen.

5. **Weitere sonstige Kosten**

Weitere sonstige Kosten (nicht in 3.4 bis 3.6 bzw. 3.7 Ziffer 1-4 genannte Kosten) werden vom STV nur getragen, wenn diese in der Turnierkostenplanung explizit bestätigt wurden

§ 4 Schlussbestimmungen

Für die Einhaltung der Bestimmungen der DB 02.0 sind die Vorsitzenden der zuständigen Kommissionen und der Geschäftsführer und für die Kontrolle das zuständige Präsidiumsmitglied und der Schatzmeister des STV verantwortlich.

bestätigt vom STV-Präsidium im Februar 2023

gültig ab Sommersaison 2023 (01.04.23)